24. Anlage Besonderheiten zum DRK-Angebotsbereich Migration

Gesetzliche Grundlagen und besondere Vulnerabilität

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt im Kontext von Migration gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen ausschließlich für Migrant*innen.

Dennoch sollte ein hohes Bewusstsein dafür bestehen, dass viele Menschen mit Migrationserfahrung, insbesondere Geflüchtete, besonders vulnerabel für sexualisierte Gewalt sein können. Dies liegt nicht zuletzt an ihrer oft prekären Lebenssituation und den damit verbundenen strukturellen Benachteiligungen. Beispielsweise können Abhängigkeitsverhältnisse, mangelndes Wissen über ihre Rechte und verfügbare Dienstleistungen sowie traumatische Erfahrungen aus der Vergangenheit ihre Anfälligkeit erhöhen.

In diesem Zusammenhang sind spezielle Schutzmaßnahmen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten von großer Bedeutung. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise ist das Landesgewaltschutzkonzept ein zentraler Bestandteil dieser Bemühungen.

Landesgewaltschutzkonzept

Das Landesgewaltschutzkonzept umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Flüchtlingseinrichtungen. Es beginnt bereits bei der Planung und dem Bau von Einrichtungen, geht über die Schulung des Betreuungspersonals zur Gewaltprävention und dem Umgang mit vulnerablen Personengruppen bis hin zu konkreten Handlungsanweisungen für den Ernstfall.

In NRW gilt das Gewaltschutzkonzept verbindlich für alle zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes sowie für die Betreuungsverbände und alle in den Einrichtungen tätigen Personen. Dabei werden verschiedene Formen sexualisierter Gewalt definiert, darunter sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Vergewaltigung und Belästigung. Unterschieden wird dabei zwischen Grenzverletzung und sexuellen Übergriffen.

Laut Gewaltschutzkonzept soll

- das eingesetzte haupt- und ehrenamtliche Personal in den Einrichtungen über die Rechtslage in Bezug auf Gewalt, insbesondere Partnergewalt, sexualisierte Gewalt, homo-, transphobe und kulturbezogene Gewalt, Kindeswohlgefährdung sowie Stalking informiert sein.
- Darüber hinaus müssen die Mitarbeitenden der Einrichtung für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und darin geschult sein, Gewalt zu erkennen und gezielt anzusprechen.

Das Konzept legt außerdem fest, dass die Schwelle zur Beratung für Opfer von sexualisierter Gewalt möglichst niedrig, frei zugänglich und diskret sein sollte. Im Rahmen der psychosozialen Nachbetreuung sind Nachsorge und Aufarbeitung besonders wichtig.[1]
Das Landesgewaltschutzkonzept ist zwar für alle Unterbringungseinrichtungen des Landes verbindlich, wird jedoch nicht überall vollständig umgesetzt. Besonders in vielen Notunterkünften ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt schwierig, da bspw. keine abschließbaren Zimmer vorhanden sind.

[1] Vgl. Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen Teil II, S. 31–33; https://kurzlinks.de/48y5